



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

7 O 164/19

Verkündet am 05.06.2020

Schneiderei, Justizobersekretärin
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, Ottostr. 12, 50859 Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herbert Diess
u.a., Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 7. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht
Urbschat als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 15.05.2020 für Recht
erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 20.906,57 € nebst Zinsen in Höhe von 4 Prozent seit dem 2.8.2012 bis zum 10.12.2019 und seit dem 22.1.2020 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.171,67 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.1.2020 zu zahlen.**
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.**
- 5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadenersatz wegen des Erwerbs eines Pkws, in den ein von der Beklagten hergestellter Motor der Baureihe EA 189 eingebaut ist.

Die Klägerin erwarb mit Kaufvertrag vom 1.8.2012 ein Fahrzeug der Marke VW Golf 1.6 TDI mit der Fahrzeugidentitätsnummer [REDACTED] zum Preis von 23.600,00 €. Der Kilometerstand zum Zeitpunkt des Kaufvertrags betrug etwa 11.500 Kilometer.

Für den Fahrzeugtyp wurde die EG-Typengenehmigung Schadstoffklasse E 5 erteilt. Die Steuerungssoftware des in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Motors EA 189 erkennt, ob das Fahrzeug auf einem Prüfstand den neuen europäischen Fahrzyklus unterzogen wird. In diesem Fall veranlasst die Software, dass Abgase

beim Durchfahren des Prüfzyklus in den Motor zurückgeführt werden, bevor sie das Emissionskontrollsystem erreichen. Durch die Aktivierung dieses Modus werden bei der standardisierten Kontrolle auf dem Rollenprüfstand die Grenzwerte nach Euro 5 eingehalten; im normalen Fahrbetrieb außerhalb des Prüfstandes schaltet die Software in einen anderen Modus, bei dem eine deutlich geringere Abgasrückführung erfolgt und der Stickoxyd-Ausstoß höher ist, so dass die Grenzwerte nach Euro 5 nicht eingehalten werden.

Das Kraftfahrtbundesamt ordnete die technische Überarbeitung der Motorsteuerungssoftware an.

Die Beklagte entwickelte daraufhin ein Software-Update, das vom Kraftfahrtbundesamt im Sommer 2016 freigegeben wurde. Dieses wurde auch beim Fahrzeug der Klägerin aufgespielt.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe sich schadenersatzpflichtig gemacht. Hierzu wird im Einzelnen vorgetragen.

Sie behauptet unter anderem, dass sie aufgrund der EG- Übereinstimmungsbescheinigung davon ausgegangen sei, dass der Pkw mit dem genehmigten Typ übereinstimme und alle europäischen und nationalen Vorschriften erfülle. Sie habe geglaubt umweltbewusst zu handeln, da die NOx-Emissionen auch im realen Fahrbetrieb mit den offiziellen Angaben der Beklagten in Einklang stünden. Wenn sie von der verwendeten Software gewusst hätte, hätte sie das Fahrzeug nicht erworben. Sowohl der Vorstand als auch der Abteilungsleiter der Typprüfung hätten Kenntnis von der verwendeten Software gehabt.

Die Klägerin ist weiter der Auffassung, dass das Aufspielen des Software-Updates den ihr entstandenen Schaden, der im Abschluss des ungewollten Vertrages liege, nicht beseitigt hätte.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 23.600 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 2.8.2012 bis 10.12.2019 und seither von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz abzüglich einer Nutzungsentschädigung, die sich nach einer voraussichtlichen Gesamtfahrleistung von 300.000 Km beziffern soll, Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zu zahlen,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 11.12.2019 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1. bezeichneten Gegenstands im Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.899, 24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, sie sei nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Die ursprünglich verbaute Software sei nicht zu beanstanden. Es handele sich um keine verbotene Abschaltvorrichtung, sondern um eine innermotorische Maßnahme. Auf die Grenzwerte im tatsächlichen Fahrbetrieb komme es nicht an, da sich der Gesetzgeber dafür entschieden habe, die Grenzwerte unter Laborbedingungen zu erheben. Insofern fehle es auch an einer Täuschung. Weder der Vorstand noch der Leiter für Typprüfung seien an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen oder hätten die Entwicklung oder Verwendung der Software in Auftrag gegeben. Ein Schaden sei nicht entstanden, da das Fahrzeug sicher und fahrbereit sei und die Klägerin auch nicht in ihrer Dispositionsfreiheit beeinträchtigt sei. Jedenfalls sei der Schaden behoben durch das Aufspielen des Software-Updates. Die klägerseits behaupteten negativen Auswirkungen des Software-Updates bestreitet die Beklagte und hält sie im Übrigen für nicht hinreichend substantiiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

I.

Nach der Leitsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.5.2020 (Az.: VI ZR 252/19, juris) stehen den Erwerbern von Fahrzeugen, in denen der Motorentyp EA 189 verbaut ist, grundsätzlich Schadensersatzansprüche gegen die hiesige Beklagte aus unerlaubter Handlung gemäß § 826 BGB zu. Der hier zu entscheidende Sachverhalt weicht aus Sicht des erkennenden Gerichts seinem Grunde nach nicht von dem der oben genannten Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt ab, so dass der Klage unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung überwiegend stattzugeben war. Im Hinblick auf die Einzelheiten der rechtlichen Begründungen wird deshalb weitestgehend auf die vorgenannte Entscheidung Bezug genommen.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte gemäß § 826 BGB i. V. m. § 31 BGB analog wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch zu. Nach Anrechnung der von der Klägerin gezogenen Nutzungen ergibt sich ein Anspruch auf Zahlung von 20.906,57 € Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs.

Der Klägerin ist -legt man die obige Entscheidung des BGH zugrunde- in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt worden. Dies ist der Beklagten zuzurechnen.

1.

Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit der streitgegenständlichen Umschaltlogik unter bewusstem Verschweigen der (gesetzeswidrigen) Softwareprogrammierung stellt eine konkludente Täuschung dar, da der Hersteller mit dem Inverkehrbringen konkludent die Erklärung abgibt, der Einsatz des Fahrzeugs sei im Straßenverkehr uneingeschränkt zulässig (OLG Koblenz, Urteil vom 12.6.2019 -5U1318/18-, zitiert nach juris; BGH a. a. O.).

a)

Das Verhalten der Beklagten ist im Verhältnis zur Klägerin objektiv als sittenwidrig zu qualifizieren. Die Beklagte hat auf der Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse durch bewusste und gewollte Täuschung des Kraftfahrtbundesamtes systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA 189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschalteneinrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Damit ging einerseits eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und andererseits die Gefahr einher, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung hinsichtlich der betroffenen Fahrzeuge erfolgen könnte. Ein solches Verhalten ist im Verhältnis zu einer Person, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschalteneinrichtung erwirbt, besonders verwerflich und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren. Das gilt auch, wenn es sich um den Erwerb eines gebrauchten Fahrzeugs handelt. Die Sittenwidrigkeit ergibt sich aus einer Gesamtschau des festgestellten Verhaltens der Beklagten unter Berücksichtigung des verfolgten Ziels, der eingesetzten Mittel, der zutage getretenen Gesinnung und der eingetretenen Folgen (vgl. im Einzelnen BGH a. a. O. Rn. 16 ff.).

b)

Darüber hinaus kommt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die grundlegende strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software von den im Hause der Beklagten für die Motorenentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und dem für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorständen, wenn nicht selbst, so zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden ist. Dieses Verhalten ist der Beklagten zuzurechnen gemäß § 31 BGB (vgl. BGH a. a. O. Rn. 30 ff.).

c)

Der Klägerin ist durch das sittenwidrige Verhalten der Beklagten ein Schaden entstanden (§§ 826, 249 Abs. 1 BGB), der in dem Abschluss des Kaufvertrags über das bemakelte Fahrzeug liegt (vgl. hierzu BGH a. a. O. Rn. 44 ff.). Auch das bei dem Fahrzeug der Klägerin aufgespielte Software-Update führt nicht dazu, dass der Schaden entfällt. Der gemäß § 249 Abs. 1 BGB mit dem Vertragsschluss entstandene Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des für das bemakelte Fahrzeug gezahlten Kaufpreises erlischt nicht, wenn sich der objektive Wert oder Zustand des Fahrzeugs aufgrund neuer Umstände wie etwa der Aufdeckung des verdeckten Sachmangels oder der Durchführung des Updates verändern. Dies geht vielmehr angesichts des Umstandes, dass das Fahrzeug Zug um Zug gegen Rückzahlung der Beklagten zur Verfügung zu stellen ist, jeweils zulasten oder zugunsten der Beklagten. Aus diesem Grund trifft es nicht zu, dass der Schaden durch das später aufgespielte Update wieder entfallen ist. Der im August 2012 unter Verletzung des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts der Klägerin sittenwidrig herbeigeführte ungewollte Vertragsschluss, der im Rahmen des § 826 BGB den Schaden begründet, wird durch das später aufgespielte Update - zumal angesichts einer andernfalls drohenden Betriebsuntersagung - nicht rückwirkend zu einem gewollten Vertragsschluss (BGH a. a. O.).

d)

Die verantwortlichen Personen der Beklagten handelten auch mit Schädigungsvorsatz. Da sie nämlich die grundlegende und mit der bewussten Täuschung des Kraftfahrtbundesamts verbundene strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software jedenfalls kannten und jahrelang umsetzen, ist schon nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ihnen als für die zentrale Aufgabe der Entwicklung und des Inverkehrbringens der Fahrzeuge zuständigen Organe oder verfassungsmäßigen Vertreter (§ 31 BGB) bewusst war, in Kenntnis des Risikos einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung der betroffenen Fahrzeuge werde niemand -ohne einen erheblichen, dies berücksichtigenden Abschlag vom Kaufpreis- ein damit belastetes Fahrzeug erwerben. Dass sie dabei darauf vertraut haben mögen, dass das sittenwidrige Handeln nicht aufgedeckt werde, schließt den Vorsatz nicht aus, weil der Schaden im ungewollten Vertragsschluss, nicht dagegen in einer etwaigen Betriebsuntersagung liegt (BGH a. a. O. Rn. 60 ff.).

2.

Die Klägerin muss sich den gezogenen Nutzungsvorteil anrechnen lassen. Die von der Klägerin angesetzte voraussichtliche Gesamtfahrleistung von 300.000 Km hält das Gericht für angemessen und schließt sich diesem Wert im Rahmen seiner Schätzung gemäß § 287 BGB an (vgl. OLG Koblenz a. a. O., BGH a. a. O.). Die Laufleistung zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung betrug unstreitig 44.426 km. Die abzuziehende Nutzungsentschädigung errechnet sich dann nach der Formel: (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer) / erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt.

Der Bruttokaufpreis betrug 23.600 €. Die gefahrenen Kilometer belaufen sich auf 32.926 Km (44.426 Km zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzüglich 11.500 Km im Erwerbszeitpunkt). Die erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt lag bei 288.500 Km (300.000 Km abzgl. 11.500 Km). Dies ergibt eine zu berücksichtigende Nutzungsentschädigung von 2.693,43 €, so dass der Klägerin ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 20.906,57 € gegen Rückgabe des Fahrzeugs zusteht.

II.

Der Zinsanspruch im Hinblick auf den Schadensersatzanspruch im Sinne von § 826 BGB folgt aus §§ 291, 247 BGB und besteht seit Rechtshängigkeit, also ab dem 22.1.2020.

Entgegen der Auffassung der Klägerin besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen seit dem 11.12.2019. Die Klägerin hat der Beklagten im Hinblick darauf, dass sie in dem Schreiben vom 3.12.2019 die Erstattung des gesamten Kaufpreises in Höhe von 23.600 € verlangt und erst mit der Klage eine Anrechnung der Nutzungsentschädigung akzeptiert hat, die Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs nicht zu den Bedingungen angeboten, von denen sie sie im Hinblick auf den im Wege der Vorteilsausgleichung geschuldeten und vom Kaufpreis in Abzug zu bringen Nutzungsersatz hätte abhängig machen dürfen. Der Schuldner kann jedoch nur in Verzug geraten, wenn der Gläubiger die ihm obliegende Gegenleistung ordnungsgemäß anbietet (BGH Urteil vom 20. Juli 2005 -VIII ZR 275/04-, BGHZ 163, 381, 390, juris Rn. 30).

III.

Gleiches -wie unter II. bereits ausgeführt- gilt in Bezug auf die Feststellung des Annahmeverzugs. Ein zur Begründung von Annahmeverzug auf Seiten der Beklagten geeignetes Angebot ist unter diesen Umständen ebenfalls nicht gegeben (BGHZ 163, 381, 390).

IV.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Deliktzinsen gemäß § 849 BGB in Höhe von 4 Prozent (§ 246 BGB) vom 2.8.2012 bis 10.12.2019 zu. Nach dieser Vorschrift sind Zinsen Teil des Schadensersatzes, der für die endgültige Wertminderung aufgrund einer Beschädigung oder Entziehung der Sache zu leisten ist. Durch die Täuschung über die Abschalteneinrichtung (s.o.) wurde die Klägerin zur Zahlung des Kaufpreises veranlasst (s.o.) und ihr so durch die Beklagte in zurechenbarer Weise (s.o.) die Summe „entzogen“ (ähnlich auch BGH NJW 2008,1084: Überweisung).

Eine Beschränkung auf den Verlust einer Sache ohne oder gegen den Willen des Geschädigten widerspricht dem Normzweck von § 849 BGB. Der Zinsanspruch soll mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer Sache ausgleichen, *der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann* (BGHZ 87, 38, 41). So liegt der Fall hier aus Sicht des erkennenden Gerichts im Hinblick auf entsprechende Anlagezinsen, soweit die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs -wie hier- zugrunde gelegt wird. Der Zweck des § 849 BGB, den später nicht nachholbaren Verlust der Nutzbarkeit einer Sache auszugleichen (BGHZ 87, 38, 41), erfasst jegliche Form von Geld.

Ausweislich des vorgelegten Kaufvertrags der Anlage K 1 ist die Zahlung von 23.600 € seitens der Beklagten am 1.8.2012 bestätigt worden. Die Verzinsung ist abzüglich der Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer mit 4 % p.a. vorzunehmen. Im Hinblick auf die geltend gemachte Höhe des Zinsanspruchs (bzw. des geltend gemachten Zeitraums) ist das Gericht im Übrigen an den Antrag gebunden.

V.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte weiterhin ein Anspruch auf Zahlung der von ihr aufgewendeten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gemäß §§ 826, 249 BGB

zu, jedoch lediglich aus einem Streitwert von insgesamt 20.906,54 €, mithin in Höhe von 1.171,67 €. Die Nutzungsentschädigung war insoweit in Abzug zu bringen (s.o.).

Es ist darüber hinaus ein Gebührensatz nach einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr gemäß §§ 13,14 RVG in Verbindung mit Nummer 2300 VV RVG zuzüglich der Auslagenpauschale von 20,00 € und der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Ansatz zu bringen.

Das Gericht vermag keine Gründe für ein Überschreiten der Schwellengebühr nach der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG zu sehen. Die Sache ist weder mit besonderen Schwierigkeiten versehen oder -trotz der umfangreichen Schriftsätze- besonders umfangreich. Wie dem Gericht aus einer Vielzahl von Parallelverfahren bekannt ist, vertreten die Bevollmächtigten der Klägerin eine Vielzahl von Klägern. In allen Verfahren werden nahezu wortgleiche Ausführungen zur Haftung der Beklagten gemacht.

Der Zinsanspruch folgt insoweit aus §§ 291, 247 ZPO (s.o. unter II. und III. zum Verzug).

Im Übrigen war die Klage aus den oben genannten Gründen abzuweisen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 BGB und beruht auf einem fiktiv gebildeten Streitwert von 22.805,75 € (20.906, 54 € + 1.899, 24 €).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Urbschat
RichterIn am Landgericht